

Amtliches

Gemeinde Wadersloh
Az. 61.26.11

Bekanntmachung

2. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Wadersloh über die textlichen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freudenberg“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28. 3. 2000 (GV NRW S. 245) und des § 86 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 9. 5. 2002 (GV NRW S. 439), hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 22. 5. 2002 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Wadersloh über die textlichen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freudenberg“ wird wie folgt erweitert:

Gemäß § 1 (5) BauNVO vom 23. 1. 1990, zuletzt geändert am 22. 4. 1993, in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind im gesamten Plangebiet Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 (2) Nr. 8 und § 6 (3) BauNVO unzulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, 20. Juni 2002

Gövert
Bürgermeister